

Gesamtkonzept für den Persönlichkeitsschutz eingerichtet werden, ohne dass es aufwändiger, unvollständiger und möglicherweise fehlerbehafteter Nachrüstung bedarf, um den Erfordernissen eines angemessenen Datenschutzniveaus gerecht zu werden.⁷⁴ Jedoch beruht das Geschäftsmodell der IT-Unternehmen darauf, dass möglichst viele Nutzerdaten preisgegeben werden.⁷⁵ **Denn damit machen sie hauptsächlich ihr Geld** und das intrinsische Ziel von Herstellern und Anwendern liegt legitimerweise in der Gewinnmaximierung. „Hier kann Datenschutz relevant werden, wenn eine entsprechende Nachfrage am Markt besteht. Umgekehrt wird er jedoch schnell zum reinen Kostentreiber [...]“⁷⁶ Schließlich bleibt die Umsetzung der technischen Vorkehrungen in Art. 25 DSGVO problematisch. Falls **diese umgesetzt wird, so bleibt die Frage, inwiefern**. Denn die Unternehmen werden ihre Grenzen austesten, wie gering sie die Aufwendungen hierfür halten können und wie viel Daten sie trotz allem verarbeiten können. Hinzu kommt, dass nur der Anwender für den tatsächlichen Einsatz der Software bzw. Technik verantwortlich gemacht werden **kann** und nicht der Hersteller (für die faktische Verfügbarkeit der Technik).⁷⁷

II. Umsetzung bei den Nutzern

Die Privatsphäre spielt für jeden Bürger eine wichtige Rolle.⁷⁸ Jedoch scheint die gesellschaftliche Wertschätzung der Privatheit im gleichen Maße zu sinken, wie der wirtschaftliche Wert personenbezogener Informationen steigt.⁷⁹ Denn in der Praxis gibt es offenbar deutliche Hemmnisse, die verfügbaren Technologien auch einzusetzen.⁸⁰ „Macht es beispielsweise eine Personal Firewall unmöglich, ohne langwierige Konfigurationsmaßnahmen in einem Gästernetz Kontakt zum Internet zu bekommen und eine E-Mail abzuschicken, wird der Anwender höchstwahrscheinlich die Sicherheitssoftware abschalten, um die Nachricht abzuschicken – auch wenn er befürchtet, dass dies ausschließend Risiken heraufbeschwören könnte.“⁸¹ Nutzer „ahnen den Kontrollverlust, nehmen ihn aber als scheinbar unvermeidbare Nebenfolge fortschreitender informationstechnischer Evolution hin“⁸².

Das beste Paradebeispiel sind hier die sozialen Netzwerke wie Facebook. „Ohne größere Bedenken erstellt der Nutzer eines solchen Netzwerkes ein eigenes Per-

Kommentiert [US19]: Zu umgangssprachlich. Hiermit verdienen sie ihr Geld. Vielleicht auch ganz streichen, da eigentlich inhaltliche Wiederholung von "darauf beruht das Geschäftsmodell"

Gelöscht: W

Kommentiert [US20]: Unglücklich, da im Satz davor Umsetzung schon verwendet wird. Falls diese in Kraft tritt

Kommentiert [US21]: Inwiefern was?

Gelöscht: V

Gelöscht: können

Kommentiert [US22]: Das beste Beispiel... oder Ein Paradebeispiel

Gelöscht: ,

⁷⁴ Kipker, Privacy by Default und Privacy by Design, DuD 2015, 410.

⁷⁵ Lindner, Die datenschutzrechtliche Einwilligung, S. 205.

⁷⁶ Hornung, Datenschutz durch Technik in Europa, ZD 2011, 51 ff.

⁷⁷ Hornung, Datenschutz durch Technik in Europa, ZD 2011, 51 ff.

⁷⁸ Pohlmann, Zur Entwicklung einer IT-Sicherheitskultur, DuD 2016, 38 ff.

⁷⁹ Schulz/Neumann, Modernisierung des Datenschutzes, DuD 2007, 248 ff.

⁸⁰ Hornung, Datenschutz durch Technik in Europa, ZD 2011, 51 ff.

⁸¹ Weßelmann, Maßnahmen gegen Social Engineering, DuD2008, 601 ff.

⁸² Richter, Datenumgangskompetenz, DuD 2014, 367 ff.

sönlichkeitsprofil, lädt Bilder ins Internet, kommuniziert öffentlich über frei zugängliche ‚Pinnwände‘ und teilt somit jedem mit, was er gerade tut, oder wo er sich gerade befindet.“⁸³ Die meisten Nutzer wollen für ein sicheres Netzwerk auch nicht mehr bezahlen und die Mehrheit der Nutzer sucht sich einen solchen Dienst anhand der Netzwerkgröße aus, nicht anhand der Sicherheitseinstellungen. Zum Beispiel gibt es neben „Whatsapp“ auch andere Messenger-Plattformen wie „Telegram“, die mit einem sicheren Netzwerk werben, jedoch weniger „User“ haben. Also kann auch kein Schutzsystem nützen, welches vom Grundprinzip darauf ausgerichtet ist, dass der Einzelne möglichst wenig personenbezogene Daten in das gesellschaftliche Umfeld gelangen lassen will, wenn der Einzelne oft arglos auf dieses verzichtet und seine personenbezogenen Daten nahezu freiwillig für jedermann zugänglich macht.⁸⁴ Folglich wird die Interessenabwägung nicht wünschenswert ausfallen. Denn der Verantwortliche der IT-Unternehmen wird die Interessenabwägung aus seiner Sicht gerecht durchführen, wenn er die Freiheiten und Rechte der Nutzer weniger schwer wiegen lässt. Nichts anderes scheint im Interesse der momentanen überwiegenden Bürger zu sein. Daher würde auch die Anwendung von Art. 25 DSGVO nicht so große Auswirkungen haben wie erhofft, wenn nach „gerechter“ Interessenabwägung die Schutzvorkehrungen durch technische Maßnahmen, wie „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“, nicht ausreichend in den sozialen Plattformen implementiert werden.

III. Umsetzung von Art. 25 DSGVO in Bezug auf die Technik

1. Möglichkeit der Techniksteuerung

Techniksteuerung findet bereits statt. Technische Systeme, wie etwa soziale Plattformen, werden nicht ausschließlich auf der Basis menschlicher Kreativität entwickelt. „Vielmehr gehen mit ihnen bestimmte ökonomische Anreize für Verbesserungen einher und/oder sind mit Mitteln für Forschung und Entwicklung hergestellt worden.“⁸⁵ Sie werden durch ökonomische, wissenschaftlich-technische oder bürokratische Interessen gelenkt. Folglich finden technische Entwicklungen nicht völlig autonom statt. Vielmehr wird die Technik durch Forschungs- und Entwicklungspolitik, durch Subventionen, durch Ordnungs- und Rechtspolitik sowie durch Kulturpolitik, wie auch durch gesellschaftliche Bedürfnisse beeinflusst und vorangetrieben.⁸⁶

Gelöscht: en

Gelöscht: aber

Kommentiert [US23]: solch ein System

Gelöscht: in

Kommentiert [US24]: überwiegenden Mehrheit der Bürger

Gelöscht: ,

⁸³ Comans, Ein „modernes“ europäisches Datenschutzrecht, S. 203.

⁸⁴ Comans, Ein „modernes“ europäisches Datenschutzrecht, S. 203.

⁸⁵ Yildirim, Datenschutz im Electronic Government, S. 280.

⁸⁶ Yildirim, Datenschutz im Electronic Government, S. 280.

2. Techniksteuerung durch Recht

Ausgangspunkt ist jedoch, ob eine Techniksteuerung durch Recht möglich ist.

Das Datenschutzrecht in seiner bisherigen Form diente **bisher** als ein Bewertungsmaßstab, zum Beispiel im Genehmigungsverfahren oder im gerichtlichen Entscheidungsverfahren. Jedoch wurden bisher im Stadium der Technikentwicklung keine juristischen Anforderungen herangezogen.⁸⁷ Der Gesetzgeber hat **bisher** nur auf bereits entwickelte, standardisierte oder bereits im Vertrieb befindliche soziale Plattformen reagiert, er konnte jedoch nicht präventiv agieren. Das führt dazu, dass das Datenschutzrecht der technischen Entwicklung hinterherhinkt und einem ständigen Anpassungsdruck ausgesetzt ist. „Gleichzeitig bietet das Recht auch Möglichkeiten, Vorgaben und Anreize für den Einsatz von Technik zu setzen.“⁸⁸ Genau das soll Art. 25 DSGVO bewirken.

3. Einsatz der Techniksteuerung bereits in der Technikentwicklung

„Zielführender und interessanter für alle Seiten erscheint es, einen Ansatz zu wählen, der es erlaubt, staatliche Schutzpflichten auch im technischen Bereich durchzusetzen und dennoch unternehmerische Freiheit bei technologischer Entwicklung zuzulassen.“⁸⁹ Recht und Technik sollten nicht als Kontrahenten verstanden werden.⁹⁰ Sie „erscheinen hier in einem Verhältnis gegenseitiger Ergänzung; sie bilden eine **Allianz** zum Schutz der Persönlichkeitsrechte“⁹¹. Die Idee dahinter ist die Datensouveränität bzw. den Selbstschutz der Bürger als Ausübung der informationellen Selbstbestimmung rechtlich zu unterstützen. Dabei werden Regelungstechniken angewandt.⁹² „Wenn man davon ausgeht, dass die weitere Speicherung oder sonstige Verarbeitung und Nutzung in diesem Moment rechtswidrig werden, verbleibt immer noch das gravierende Problem, dass dies für verantwortliche Stellen häufig nur schwer erkennbar sein wird. Technische Instrumente können hier dabei helfen, auch **noch nicht** personenbeziehbare Daten ganz zu vermeiden oder Verarbeitungsregeln zu unterwerfen.“⁹³

4. Konkretisierung der Norm Art. 25 DSGVO

Die Erlaubnistatbestände sind im deutschen Recht ausdifferenziert und risikoorientiert gestaltet. In der Regel sind sie mit bereichsspezifischen Anforderungen in dem jeweiligen Fachgesetz enthalten – für Telemedien in Bezug auf Datenverar-

Kommentiert [US25]: Die Frage ist jedoch, ... Ausgangspunkt ist jedoch die Frage, ob...

Kommentiert [US26]: bislang

Kommentiert [US27]: in der Vergangenheit (zu häufig "bisher")

Gelöscht: n

Gelöscht: n

Gelöscht: „

Gelöscht: “

Gelöscht: „

Gelöscht: “

⁸⁷ Yildirim, Datenschutz im Electronic Government, S. 281.

⁸⁸ Hornung, Datenschutz durch Technik in Europa, ZD 2011, 51 ff.

⁸⁹ Richter, Instrumente, DuD 2016, 89 ff.

⁹⁰ Richter, Instrumente, DuD 2016, 89 ff.

⁹¹ Hornung, Datenschutz durch Technik in Europa, ZD 2011, 51 ff.

⁹² Richter, Instrumente, DuD 2016, 89 ff.

⁹³ Hornung, Datenschutz durch Technik in Europa, ZD 2011, 51 ff.